



Geschäftszeichen:
BHFRWa-2025-29431/7-He

Bearbeiter/-in: Werner Herzog
Tel: 07942 702-62503
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Kundmachung für Internet

Freistadt, 27.02.2025

**Marktgemeinde Neumarkt/M., Marktplatz 1,
4212 Neumarkt/M.;**
**Ufersanierung Kl. Gusen 2024 von
Flusskm 13,92 bis 13,95 KG 41016 Neumarkt/M. und
Flusskm 17,30 bis 17,32 KG 41028 Trosselsdorf, sowie
Sicherung des Widerlagers der Brücke bei Fluss-km 13,78
KG 41028 Trosselsdorf und
punktuelle Räumung einer Anlandung im Bereich der Brücke
bei Fluss-km 16,82 KG 41028 Trosselsdorf;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 09.10.2024, ergänzt bzw. erweitert mit Eingaben vom 05.12.2024 und vom 20.02.2025, ersuchte die Marktgemeinde Neumarkt/M., Marktplatz 1, 4212 Neumarkt/M., um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für nachstehende Maßnahmen an der Kleinen Gusen:

1. Herstellung von zwei linksufrigen Ufersicherungen in einer Länge von rd. 20 m bei Fluss-km 17,30 bis 17,32 sowie in einer Länge von rd. 30 m bei Fluss-km 13,92 und 13,95
2. Sicherung des Widerlagers der Brücke bei Fluss-km 13,78 und
3. punktuelle Räumung einer Anlandung im Bereich der Brücke bei Fluss-km 16,82.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Marktgemeindeamt Neumarkt/M., Marktplatz 1, 4212 Neumarkt/M.	
Datum	Zeit
Donnerstag, 20. März 2025	ca. 08:30 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Werner Herzog



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Eingabe vom 09.10.2024, ergänzt bzw. erweitert mit Eingaben vom 05.12.2024 und vom 20.02.2025, ersuchte die Marktgemeinde Neumarkt/M., Marktplatz 1, 4212 Neumarkt/M., um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Herstellung von linksufrigen Ufersicherungen an der Kleinen Gusen in einer Länge von rd. 20 m bei Fluss-km 17,30 bis 17,32 und in einer Länge von rd. 30 m bei Fluss-km 13,92 und 13,95 sowie die Sicherung des Widerlagers der Brücke bei Fluss-km 13,78 und die punktuelle Räumung einer Anlandung im Bereich der Brücke bei Fluss-km 16,82.

Maßnahme 1:

In einem Außenbogen der Kleinen Gusen, Grundstück Nr. 871, Katastralgemeinde 41016 Neumarkt/M., zwischen Flusskilometer 13,92 und 13,95 wurde der linksufrig einmündende Auslauf der Kläranlage Neumarkt durch das Hochwasser freigelegt. Um weitere Schäden an der Infrastruktur zu verhindern, wurde das Ufer als Sofortmaßnahme durch eine Steinschlichtung vor weiterer Erosion geschützt.

Maßnahme 2:

In einem Außenbogen der Kleinen Gusen, Grundstück Nr. 4103/1, Katastralgemeinde 41028 Trosselsdorf, zwischen Flusskilometer 17,30 und 17,32, wurde die linksufrig bestehende Ufersicherung (Steinschlichtung) stark unterspült. Geplant ist, die Steinsicherung neu zu errichten. Die Neigung der Steinschlichtung wird am bestehenden Ufer ausgerichtet. Um Fugenerosion hintan zu halten, wird die Steinschlichtung mit Kantkorn hinterfüllt, die Verwendung von Beton ist nicht vorgesehen. Die Steinschlichtung wird möglichst rau und regelmäßig verlegt. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich vom Ufer aus, eine Befahrung des Gewässerbettes mit Maschinen ist nicht vorgesehen.

Maßnahme 3:

Die an die Widerlager der Brücke über die Kleine Gusen (Grundstück Nr. 4103/2, Katastralgemeinde 41028 Trosselsdorf) bei Fluss-km 13,78 (nähe Stroblmühle) anschließende Steinsicherung ist flussauf der Brücke rechtsufrig im Bereich der Wasseranschlaglinie unterspült. Zur Sicherung der bestehenden Steinsicherung sollen am Fuß Steine vorgelegt werden. Die

Arbeiten erfolgen ausschließlich vom Ufer aus, eine Befahrung des Gewässerbettes mit Maschinen ist nicht vorgesehen.

Maßnahme 4:

Flussab der Zufahrtsbrücke bei Fluss-km 16,82 zum Objekt Zissingdorf 12 befindet sich in der Kleinen Gusen (Grundstück Nr. 4103/1, Katastralgemeinde 41028 Trosselsdorf) eine Sedimentablagerung, die entfernt werden muss, um den erforderlichen Durchflussquerschnitt sicherzustellen. Die Ablagerung erstreckt sich über eine Länge von rd. 5 m. Es ist geplant diese inselartige Sedimentansammlung punktuell zu entfernen.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt vom Februar 2025	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr
	Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr
Marktgemeindeamt Neumarkt/M.	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Neumarkt/M.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die

Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 9, 12 -15, 32 ff, 38, 41, 50, 72, 98, 102 f, 105, 107 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG 1959).

Hinweis für die Gemeinden:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen sowie
- c. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Werner Herzog

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.